

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Dörpen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 07. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Dörpen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dörpen.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Dörpen zeigt im grünen Feld einen silbernen schräglinken Wellenbalken, begleitet von einer schräglinken goldenen Ähre und einer goldenen Papierrolle.
- (2) Die Flagge zeigt im quadratischen grünen Flaggentuch die Wappenbilder der Gemeinde Dörpen.
- (3) Die Farben der Gemeinde Dörpen sind Grün und Gelb.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE DÖRPEN“.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeiten**

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 10.000,00 EURO übersteigt,
  - c) Verträge i.S. D. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) der Bürgermeister
- b) die Beigeordneten der Gemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) der Gemeindedirektor,
- e) der stellvertretende Gemeindedirektor.

Die Mitglieder zu c), d) und e) haben beratende Stimmen.

## **§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeindevertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dörpen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## § 7

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse [www.doerpen.de](http://www.doerpen.de) verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen können daneben zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohner in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde erfolgen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

## § 8

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 9

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Mai 2005 außer Kraft.

Dörpen, den 07. November 2011

***Gemeinde Dörpen***

***Gerdes***  
-Bürgermeister-

***Wocken***  
-Gemeindedirektor-